

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 22. April 2004****zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals****(EZB/2004/7)**

(2004/504/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 28.5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die Verteilung der Kapitalanteile den vorgenommenen Anpassungen entspricht, erfordert die Anpassung der den nationalen Zentralbanken (NZBen) zugeteilten Gewichtsanteile im erweiterten Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB) (nachfolgend als „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“ bzw. als „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“ bezeichnet) gemäß dem Beschluss EZB/2004/5 vom 22. April 2004 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, dass der EZB-Rat die Bedingungen für die Übertragung dieser Anteile zwischen den NZBen festlegt, die am 30. April 2004 Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind.
- (2) Die Česká národní banka, die Eesti Pank, die Zentralbank von Zypern, die Latvijas Banka, die Lietuvos bankas, die Magyar Nemzeti Bank, die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, die Narodowy Bank Polski, die Banka Slovenije und die Národná banka Slovenska (nachfolgend als „NZBen der beitretenden Staaten“ bezeichnet) schließen sich erst am 1. Mai 2004 dem ESZB an; dies bedeutet, dass die Übertragung von Kapitalanteilen gemäß Artikel 28.5 der Satzung auf die NZBen der beitretenden Staaten keine Anwendung findet.
- (3) Der Beschluss EZB/2004/6 vom 22. April 2004 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind ⁽²⁾, legt fest in welcher Form und in welcher Höhe die NZBen der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (nachfolgend als „teilnehmende NZBen“ bezeichnet), in Anbetracht des erweiterten Schlüssels für die Kapitalzeichnung das Kapital der EZB einzahlen. Der Beschluss EZB/2004/10 vom 23. April 2004 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind ⁽³⁾, legt den Prozentsatz fest, den die NZBen der Mitgliedstaaten, die den Euro am 1. Mai 2004

nicht eingeführt haben (nachfolgend als „nicht teilnehmende NZBen“ bezeichnet), in Anbetracht des erweiterten Schlüssels für die Kapitalzeichnung am 1. Mai 2004 einzahlen.

- (4) Die teilnehmenden NZBen haben ihren Anteil am gezeichneten Kapital der EZB gemäß den Anforderungen des Beschlusses EZB/2003/18 vom 18. Dezember 2003 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind ⁽⁴⁾, eingezahlt. Deshalb bestimmt Artikel 2 des Beschlusses EZB/2004/6, dass entweder eine teilnehmende NZB einen zusätzlichen Betrag an die EZB überträgt oder die EZB gegebenenfalls einen Betrag an eine teilnehmende NZB zurücküberträgt, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses EZB/2004/6 aufgeführten Beträge ergeben. Gleichermaßen haben die Danmarks Nationalbank, die Sveriges Riksbank und die Bank of England ihren Anteil am gezeichneten Kapital der EZB gemäß den Anforderungen des Beschlusses EZB/2003/19 vom 18. Dezember 2003 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind ⁽⁵⁾, eingezahlt. Deshalb bestimmt Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2004/10, dass jede dieser drei NZBen entweder einen zusätzlichen Betrag an die EZB überträgt oder gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurückerhält, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses EZB/2004/10 aufgeführten Beträge ergeben. Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2004/10 bestimmt, dass jede der NZBen der beitretenden Staaten den neben ihrem Namen in der Tabelle in Artikel 1 aufgeführten Betrag an die EZB überträgt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Übertragung von Kapitalanteilen**

Um sicherzustellen, dass die Verteilung der Kapitalanteile am 1. Mai 2004 den angepassten Gewichtsanteilen entspricht, übertragen jede teilnehmende NZB sowie die Danmarks Nationalbank, die Sveriges Riksbank und die Bank of England untereinander die entsprechenden Kapitalanteile mittels Übertragungen an die und von der EZB unter Berücksichtigung des Anteils am Kapital der

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts..

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2004, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2004, S. 31.

EZB, den jede dieser NZBen am 30. April 2004 eingezahlt hat, sowie des Anteils am Kapital der EZB, den jede dieser NZBen ab dem 1. Mai 2004 als Folge der Anpassung der Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung gemäß Artikel 2 des Beschlusses EZB/2004/5 einzahlen wird. Zu diesem Zweck überträgt oder erhält jede dieser NZBen gemäß diesem Artikel und ohne weitere Formalitäten und Maßnahmen am 1. Mai 2004 den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Anteil am gezeichneten Kapital der EZB, wobei sich „+“ auf einen Kapitalanteil bezieht, den die EZB an die betreffende NZB überträgt, und „-“ auf einen Kapitalanteil, den die betreffende NZB an die EZB überträgt.

Artikel 2

Anpassung des eingezahlten Kapitals

(1) Unter Berücksichtigung des Betrags des Kapitals der EZB, den jede NZB eingezahlt hat (falls zutreffend), sowie des Betrags des Kapitals der EZB, den jede NZB am 1. Mai 2004 gemäß Artikel 1 des Beschlusses EZB/2004/6 im Hinblick auf die teilnehmenden NZBen bzw. gemäß Artikel 1 des Beschlusses EZB/2004/10 im Hinblick auf die nicht teilnehmenden NZBen einzahlt, überträgt oder erhält jede NZB am 3. Mai 2004 den neben ihrem Namen in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Nettobetrag (in Euro), wobei sich „+“ auf einen Betrag bezieht, den die betreffende NZB an die EZB überträgt und „-“ auf einen Betrag, den die EZB an die betreffenden NZB überträgt.

(2) Die EZB und die NZBen, die gemäß Absatz 1 zur Übertragung eines Betrags verpflichtet sind, übertragen am 3. Mai 2004 getrennt die Zinsen, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 3. Mai 2004 in Bezug auf die jeweiligen von der EZB und den entsprechenden NZBen gemäß Absatz 1 geschuldeten Beträge auflaufen. Die Übertragenden und die Empfänger dieser Zinsen sind identisch mit den Übertragenden und Empfängern der Beträge, auf die die Zinsen auflaufen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in Artikel 2 beschriebenen Übertragungen erfolgen über das transeuropäische automatische Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET).

(2) Wenn eine NZB am 3. Mai 2004 keinen Zugang zu TARGET hat, überträgt sie die in Artikel 2 genannten Beträge am 3. Mai 2004 durch Gutschrift auf ein rechtzeitig von der EZB benanntes Konto.

(3) Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 auflaufenden Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der vom ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde.

(4) Die EZB und die NZBen, die zu einer Übertragung gemäß Artikel 2 verpflichtet sind, erteilen zu gegebener Zeit die erforderlichen Anweisungen für die ordnungsgemäße rechtzeitige Durchführung dieser Übertragung.

Artikel 4

Schlussbestimmung

Dieser Beschluss tritt am 23. April 2004 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. April 2004.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Von den NZBen gezeichnetes Kapital

(in EUR)

	Gezeichneter Anteil am 30. April 2004	Gezeichneter Anteil ab dem 1. Mai 2004	Zu übertragender Anteil
<i>Teilnehmende NZB</i>			
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	141 485 000	141 910 195,14	+425 195,14
Deutsche Bundesbank	1 170 200 000	1 176 170 750,76	+5 970 750,76
Bank von Griechenland	108 070 000	105 584 034,30	-2 485 965,70
Banco de España	439 005 000	432 697 551,32	-6 307 448,68
Banque de France	825 875 000	827 533 093,09	+1 658 093,09
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	51 270 000	51 300 685,79	+30 685,79
Banca d'Italia	728 630 000	726 278 371,47	-2 351 628,53
Banque centrale du Luxembourg	8 540 000	8 725 401,38	+185 401,38
De Nederlandsche Bank	221 615 000	222 336 359,77	+721 359,77
Österreichische Nationalbank	115 095 000	115 745 120,34	+650 120,34
Banco de Portugal	100 645 000	98 233 106,22	-2 411 893,78
Suomen Pankki	71 490 000	71 711 892,59	+221 892,59
<i>Nicht teilnehmende NZB</i>			
Česká národní banka	0	81 155 136,30	Nicht zutreffend
Danmarks Nationalbank	86 080 000	87 159 414,42	+1 079 414,42
Eesti Pank	0	9 927 369,94	Nicht zutreffend
Zentralbank von Zypern	0	7 234 070,02	Nicht zutreffend
Latvijas Banka	0	16 571 585,02	Nicht zutreffend
Lietuvos bankas	0	24 623 661,42	Nicht zutreffend
Magyar Nemzeti Bank	0	77 259 867,83	Nicht zutreffend
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	0	3 600 341	Nicht zutreffend
Narodowy Bank Polski	0	285 912 705,92	Nicht zutreffend
Banka Slovenije	0	18 613 818,63	Nicht zutreffend
Národná banka Slovenska	0	39 770 691,11	Nicht zutreffend
Sveriges Riksbank	133 180 000	134 292 162,94	+1 112 162,94
Bank of England	798 820 000	800 321 860,47	+1 501 860,47
Summe:	5 000 000 000	5 564 669 247,19	0

ANHANG II

Von den NZBen eingezahltes Kapital

(in EUR)

	Eingezahlter Anteil am 30. April 2004	Eingezahlter Anteil ab dem 1. Mai 2004	Höhe der Übertragungszahlung
<i>Teilnehmende NZB</i>			
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	141 485 000	141 910 195,14	+425 195,14
Deutsche Bundesbank	1 170 200 000	1 176 170 750,76	+5 970 750,76
Bank von Griechenland	108 070 000	105 584 034,30	-2 485 965,70
Banco de España	439 005 000	432 697 551,32	-6 307 448,68
Banque de France	825 875 000	827 533 093,09	+1 658 093,09
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	51 270 000	51 300 685,79	+30 685,79
Banca d'Italia	728 630 000	726 278 371,47	-2 351 628,53
Banque centrale du Luxembourg	8 540 000	8 725 401,38	+185 401,38
De Nederlandsche Bank	221 615 000	222 336 359,77	+721 359,77
Österreichische Nationalbank	115 095 000	115 745 120,34	+650 120,34
Banco de Portugal	100 645 000	98 233 106,22	-2 411 893,78
Suomen Pankki	71 490 000	71 711 892,59	+221 892,59
<i>Nicht teilnehmende NZB</i>			
Česká národní banka	0	5 680 859,54	+5 680 859,54
Danmarks Nationalbank	4 304 000	6 101 159,01	+1 797 159,01
Eesti Pank	0	694 915,90	+694 915,90
Zentralbank von Zypern	0	506 384,90	+506 384,90
Latvijas Banka	0	1 160 010,95	+1 160 010,95
Lietuvos bankas	0	1 723 656,30	+1 723 656,30
Magyar Nemzeti Bank	0	5 408 190,75	+5 408 190,75
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	0	252 023,87	+252 023,87
Narodowy Bank Polski	0	20 013 889,41	+20 013 889,41
Banka Slovenije	0	1 302 967,30	+1 302 967,30
Národná banka Slovenska	0	2 783 948,38	+2 783 948,38
Sveriges Riksbank	6 659 000	9 400 451,41	+2 741 451,41
Bank of England	39 941 000	56 022 530,23	+16 081 530,23
Summe:	4 032 824 000	4 089 277 550,12	+56 453 550,12